

## **Bericht des Regierungsrats über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

vom 4. März 2008

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses für den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen mit den nachfolgenden Erläuterungen und dem Antrag, auf das Geschäft einzutreten, sobald die Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz, Luzern, Zug und Zürich in Kraft steht, d.h. frühestens im Juni 2008.

Sarnen, 4. März 2008

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Hans Hofer  
Landschreiber: Urs Wallimann

### **1. Ausgangslage**

Das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Opernhaus Zürich sowie das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) besitzen überregionale Ausstrahlung. Dies schlägt sich in den Besucherstatistiken nieder. Ein Viertel bis ein Drittel der Besucherinnen und Besucher dieser überregionalen Institutionen stammen nicht aus dem Standortkanton.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist vorgesehen, die interkantonalen Verhältnisse auch im Bereich der kulturellen Zentrumslasten neu zu regeln. Die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug haben eine entsprechende Vereinbarung bereits 2004 ausgehandelt.

Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) hat an ihrer Sitzung vom 2. November 2006 den Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen (Vereinbarung) zur Kenntnis genommen. Auf ihre Einladung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 23. Januar 2007 seine Absicht erklärt, die Vereinbarung nach erfolgter Zustimmung des Zuger Kantonsrats dem Kantonsrat zu unterbreiten.

### **2. Vorarbeit zur Vereinbarung**

Die Vorarbeiten zur Vereinbarung wurden 1998 durch einen Beschluss der ZRK eingeleitet. Der in der ZRK vertretene Kanton Zürich war an den Arbeiten beteiligt. Ab 2002 wurden die Verhandlungen auf regierungsrätlicher Ebene geführt und auf die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug beschränkt. Die Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden waren an der Ausarbeitung der Vereinbarung nicht beteiligt.

### 3. Parlamentarische Entscheide

Am 1. Juli 2003 wurde der Entwurf der Vereinbarung von den Regierungen besagter Kantone genehmigt. Die Parlamente der Kantone Zürich, Luzern und Schwyz beschlossen in der Folge den Beitritt zur Vereinbarung. Der Zuger Kantonsrat lehnte den Beitritt hingegen am 7. Juli 2005 ab. Der negative Entscheid kam insbesondere unter dem Einfluss der Ausgaben rund um die NFA zustande, die Zug als Geberkanton zu leisten haben wird. Gemäss Art. 17 der Vereinbarung ist für das Inkrafttreten der Vereinbarung aber der Beitritt der vier Kantone Schwyz, Luzern, Zürich und Zug zwingend. Das Parlament des Kantons Zug hat in erster Lesung am 28. Februar 2008 beschlossen, der Vereinbarung beizutreten. Die zweite Lesung findet voraussichtlich am 27. März 2008 statt. Die Referendumsfrist wird im Falle eines definitiven Beitrittsbeschlusses des Parlaments des Kantons Zug voraussichtlich am 3. Juni 2008 ablaufen. Die parlamentarische Beratung im Obwaldner Kantonsrat soll erst nach diesem Zeitpunkt stattfinden, wenn die Vereinbarung in Kraft steht.

### 4. Absichtserklärung der ZRK

Die ZRK hat an ihrer Sitzung vom 18. November 2005 die Absicht erklärt, basierend auf der zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug abgeschlossenen Vereinbarung vom 1. Juli 2003 eine Lösung unter Beteiligung aller Zentralschweizer Kantone anzustreben. Um zu vermeiden, dass die Vereinbarung in den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz erneut vom Parlament behandelt werden muss, wird ein Beitritt der übrigen Zentralschweizer Kantone ohne Änderung des Vereinbarungstextes angestrebt. Die Vorlage kann also nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Mit der Umsetzung des ZRK-Beschlusses wurde die Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) beauftragt. Zur Klärung verschiedener Umsetzungsfragen zur Vereinbarung hat die BKZ mit Beschluss vom 9. Februar 2006 eine ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, in der neben weiteren Vertretern aller Zentralschweizer Kantone auch die Finanzverwalter der Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden vertreten waren.

### 5. Ergänzender Bericht

Die Arbeitsgruppe legte zuhanden der ZRK am 7. September 2006 einen ergänzenden Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone (Bericht) vor. Sie fasst die Abklärungen wie folgt zusammen:

1. Die Vereinbarung ist mit der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Leistungsausgleich (IRV) vereinbar.
2. Die Vereinbarung erfüllt die Voraussetzungen für eine Beteiligungsverpflichtung einzelner Kantone durch den Bund gemäss Art. 15 des Gesetzes für einen Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vermutlich nicht.
3. Keiner der neu zur Vereinbarung beitretenden Kantone Uri, Obwalden und Nidwalden verfügt heute über Kultureinrichtungen, die der Definition einer überregionalen Kultureinrichtung von Art. 2 Abs. 2 entspricht.
4. Die Standortkantone richten eine Anlagebuchhaltung gemäss Art. 9 Abs. 6 ein, die auf den Berechnungsgrundsätzen der Vereinbarung basiert, und stellen der Geschäftsstelle daraus die für den Vollzug der Vereinbarung nötigen Informationen zur Verfügung.
5. Zum Vollzug der Vereinbarung sind folgende Punkte in geeigneter Form durch die Regierungen der Vereinbarungskantone verbindlich zu beschliessen:
  - die Handhabung der Abschreibungen (siehe Ziff. 2.4.1 des Berichts),
  - die Handhabung des Zinssatzes (siehe Ziff. 2.4.2 des Berichts),
  - die Definition der „gesamten betrieblichen Nutzungsdauer“ (Art. 9 Abs. 4 der Vereinbarung),
  - die Bezeichnung einer Geschäftsstelle (Art. 7 der Vereinbarung),
  - die Regelung der Kostentragung für die Geschäftsstelle,
  - die Festlegung von Kriterien, nach denen eine Veranstaltung im Stammhaus als überregionale Kulturveranstaltung anerkannt wird (Art. 2 Abs. 3 der Vereinbarung).

6. Unter der Prämisse, dass an der Vereinbarung keine Änderung vorgenommen werden soll, kann der Vorschlag der Einführung einer Belastungsobergrenze nicht weiterverfolgt werden.

## **6. Rechtliche Grundlagen**

### **6.1 Bundesverfassung**

In der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) soll die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in verschiedenen Rechtserlassen verpflichtend geregelt werden. Auf der obersten Rechtsstufe, in der Bundesverfassung (BV; SR 101), werden die Grundlagen geregelt. In Art. 48 BV ist vorgesehen, dass die Kantone miteinander Verträge abschliessen sowie gemeinsame Einrichtungen und Organisationen schaffen können. In einem neuen Art. 48a BV wird die Allgemeinverbindlicherklärung und die Beteiligungspflicht für solche interkantonalen Verträge geregelt. Danach soll der Bund auf Antrag interessierter Kantone in verschiedenen Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemeinverbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten können. Zu diesen Bereichen gehören auch „Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“.

### **6.2 Finanz- und Lastenausgleichsgesetz**

Die Allgemeinverbindlicherklärung soll in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgen. Einzelheiten sollen im Gesetz geregelt werden. Im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 3. Oktober 2003 (FiLaG; SR 613.2) werden demzufolge die näheren Bedingungen über die interkantonale Zusammenarbeit geregelt. Gemäss Art. 11 FiLaG werden mit der interkantonalen Zusammenarbeit folgende Ziele angestrebt:

- Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen;
- wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit andern Kantonen;
- gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.

Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind gemäss Art. 12 insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache und der Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und -nachteile zu berücksichtigen.

### **6.3 Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit**

Die einzelnen Punkte der interkantonalen Zusammenarbeit werden in einem weiteren Erlass bestimmt; der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) vom 24. Juni 2005 (GDB 174.2), die seit dem 11. Mai 2007 in Kraft steht. Der Kanton ist der IRV am 5. Mai 2006 beigetreten (GDB 174.21). Ihr gehören mit Ausnahme des Kantons Genf, dessen Beitrittserklärung demnächst erfolgen soll, alle Kantone an. Die Konstituierung der Interkantonalen Vertragskommission, welche von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eingesetzt worden ist, wird 2008 erfolgen.

### **6.4 Rechtliche Situation Kanton Obwalden**

Gemäss Art. 70 Ziff. 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) fällt der Entscheid über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen unter Vorbehalt des Finanzreferendums in die Zuständigkeit des Kantonsrats, soweit diese Befugnis nicht durch die Gesetzgebung dem Regierungsrat übertragen ist. Der Regierungsrat kann nach Art. 20 Abs. 2 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997 (StVG; GDB 130.1) im Rahmen seiner Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnisse mit andern Kantonen Vereinbarungen abschliessen. Der vorliegende Beitrittsbeschluss fällt nicht in die Rechtsetzungs- und Verwaltungsbefugnis des Regierungsrats. Damit ist die Zuständigkeit des Kantonsrats gegeben. Das Finanzreferendum ist dann gegeben, wenn einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr

als Fr. 200 000.– in Frage stehen. Aufgrund der vorliegenden Berechnungen hat der Beitritt jährliche Kosten von mehr als Fr. 200 000.– zur Folge. Der Kantonsratsbeschluss untersteht deshalb dem fakultativen Referendum.

## **7. Die Vereinbarung**

### **7.1 Einkauf von Leistung**

Mit der Vereinbarung soll die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen geregelt werden. Es handelt sich um einen Leistungskauf. Im gegenseitigen Einverständnis wurde vereinbart, dass sich die Geberkantone nicht an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen beteiligen und keinen Einfluss auf den Betrieb der Institutionen nehmen. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich gegenüber dem Standortkanton lediglich zur Zahlung von Abgeltungen.

Da es sich bei der Abgeltung um einen Einkauf von Leistungen handelt, kann auch keine absolute Obergrenze (oder Untergrenze) für den Beitrag eines Kantons festgesetzt werden. Das Festsetzen von starren Grenzen wäre systemwidrig.

### **7.2 Entlastung des Staatshaushaltes der Standortkantone**

Da es sich um eine Lastenabgeltung im Sinn des neuen Finanzausgleichs unter den Kantonen handelt, die zum Zweck der Entlastung der Staatskasse des Standortkantons erfolgt, gehen die Zahlungen nicht direkt an die einzelnen Institutionen, sondern an die Staatskasse der Standortkantone. Diese regeln die Beziehungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen bzw. zu deren Trägergemeinden selber. Sie garantieren dabei den Einbezug der Anliegen der Kultureinrichtungen und stellen sicher, dass die Beiträge der Geberkantone an die Staatskassen der Nehmerkantone auch wirklich den Kulturinstitutionen zugute kommen.

### **7.3 Gleichstellung der Benutzerschaft**

Die Bevölkerung der mitzahlenden Kantone wird bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt. Namentlich sollen alle Dienstleistungen, die der Bevölkerung des Standortkantons, insbesondere auch den Schulen, routinemässig oder auf Wunsch von diesen Kultureinrichtungen erbracht werden, zu den gleichen Bedingungen auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der mitzahlenden Kantone zustehen.

### **7.4 Nutzungsorientierte Berechnungsgrundlage**

Die Abgeltung erfolgt auf einer leistungs- und ergebnisorientierten Grundlage, so einerseits auf den definierten anrechenbaren Kosten und andererseits entsprechend der Benützung der Institution durch die Bevölkerung des zahlenden Kantons.

Die anrechenbaren Kosten setzen sich im Sinn der interkantonalen Rahmenvereinbarung aus den Betriebssubventionen der öffentlichen Hand sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen von Investitionsausgaben zusammen. Damit für das Inkrafttreten der Vereinbarung eine Basis für die Investitionsausgaben gefunden werden kann, geht man von den Investitionen der öffentlichen Hand in den letzten zehn Betriebsjahren aus. Neue Investitionen werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam.

### **7.5 Standortvorteil und Datenerhebung**

Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen. An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Besucheranteile. Besucheranteile aus Gebieten ausserhalb der Vereinbarungskantone trägt der Standortkanton. Der Ermittlung der Publikumsanteile kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Verantwortlich für die korrekte Erfassung ist der Standortkanton. Er stützt sich dabei auf die Auswertung der Abonnemente und auf Repräsentativstichproben

in bestimmten Zeiträumen bei den Einzeleintritten. Die Besuchererhebung erfolgt in den beiden Standortkantonen Luzern und Zürich in gleicher Weise, koordiniert und objektiv überprüfbar. Massgebend ist der Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten.

## 7.6 Abrechnungsperiode

Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Sie wird jeweils im ersten Jahr der Periode durch den Standortkanton errechnet.

In den Anhängen des ergänzenden Berichts zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone finden sich Musterberechnungen (Basisjahr 2005) für die Abgeltungszahlungen der Vereinbarungskantone (Anhänge 5.2 und 5.3). Diese werden bei Inkrafttreten der Vereinbarung aktualisiert. Aufgrund dieser Musterberechnungen hätte der Kanton Obwalden jährlich aus den ordentlichen Staatsmitteln einen Beitrag von rund Fr. 451 000.– zu leisten, der Kanton Nidwalden vergleichsweise Fr. 1 056 000.–. Je nach Subventionsaufkommen der Standortkantone und nach Benutzerzahlen aus den Geberkantonen können die Zahlen schwanken.

Davon gingen (gerundete Beträge):	Fr.	Fr.
an den Kanton Luzern:		
– Luzerner Theater <sup>1</sup>	339 000.–	
– KKL <sup>2</sup>	32 000.–	
– Luzerner Sinfonieorchester <sup>3</sup>	43 000.–	414 000.–
an den Kanton Zürich:		
– Opernhaus <sup>4</sup>	25 000.–	
– Schauspielhaus <sup>5</sup>	6 000.–	
– Tonhalle <sup>6</sup>	6 000.–	37 000.–
		451 000.–

Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Die Abgeltungen werden im ersten Jahr der Periode berechnet (Art. 8 der Vereinbarung). Daraus ergibt sich, dass für die erste Abgeltungsperiode die Besucherzahlen der Spielzeiten 2005/06, 2006/07 und 2007/08 und die Subventionen der Kalenderjahre 2006/2007 massgebend sein werden. Als Grundlage für die Anträge an die Parlamente der Kantone Zug, Uri, Ob- und Nidwalden können daher nur provisorische Werte verwendet werden. Die vorliegenden Zahlen sind geeignet, die Grössenordnung der auf die beitretenden Kantone zukommenden Kosten abzuschätzen. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird jeweils am 30. September fällig. Der Kanton Obwalden hat in der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2008 bis 2011 den Beitritt auf 2009 vorgesehen und entsprechend zusätzlich Fr. 400 000.– in die Finanzplanung aufgenommen.

## 7.7 Definition der überregionalen Kultureinrichtungen

Um zu definieren, welche Kultureinrichtungen bei der Lastenabgeltung zu berücksichtigen sind, gelten in der Vereinbarung klare Kriterien. Der Rahmen ist bewusst eng gefasst und soll lediglich ausgewählte Institutionen innerhalb der Vereinbarungskantone umfassen, die eine grosse überregionale Ausstrahlung haben, über ein Stammhaus mit einem eigenen professionellen Ensemble verfügen oder international anerkannten ausländischen Ensembles Gastauftritte ermöglichen. Die künstlerische Qualität der Institution muss über den Standortkanton hinausstrahlen und für die Bevölkerung des Zahlerkantons nachweisbar von Interesse sein.

<sup>1</sup> vgl. Anhang 5

<sup>2</sup> vgl. Anhang 4

<sup>3</sup> vgl. Anhang 6

<sup>4</sup> vgl. Anhang 1 / Besuchende im Jahr aus Obwalden: 0,05 % (Erhebung vom 1.1. bis 31.5.2006)

<sup>5</sup> vgl. Anhang 2 / Besuchende im Jahr aus Obwalden: 0,02 % (Erhebung vom 1.1. bis 31.5.2006)

<sup>6</sup> vgl. Anhang 3 / Besuchende im Jahr aus Obwalden: 0,06 % (Erhebung vom 1.1. bis 31.5.2006)

Laut Art. 2 Abs. 3 können auch Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble in die Vereinbarung aufgenommen werden. Dies betrifft vor allem das KKL, das nicht über ein eigenes Ensemble verfügt, mit seinem speziellen Angebot aber in die ganze Region bzw. weit darüber hinaus ausstrahlt. Die Formulierung gewährleistet, dass die Regierungen nur diejenigen Kulturveranstaltungen anerkennen, denen entsprechende überregionale Ausstrahlung zukommt. Die anrechenbaren Kosten für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden entsprechend angepasst. Beim KKL kann belegt werden, dass rund 80 Prozent aller Veranstaltungen die Kriterien erfüllen.

## **7.8 Liste der überregionalen Kultureinrichtungen**

Gemäss Art. 4 halten die Vereinbarungskantone in einer Liste im Anhang fest, welche Kultureinrichtungen im Sinn der Vereinbarung dazugehören. Diese kann nachträglich nur durch einen einstimmigen Beschluss der Regierungen der Vereinbarungskantone geändert werden.

Die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug waren sich beim Aushandeln der Vereinbarung einig, dass die Liste das Opernhaus, das Schauspielhaus und das Tonhalle-Orchester auf Zürcher Seite sowie das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das KKL auf Luzerner Seite umfassen sollte. Diese herausragenden Kulturhäuser sind tragende Elemente der kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversorgung für die Grossregion Zürich–Zentralschweiz. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künstlerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den Standortkanton hinaus. Ein Viertel bis ein Drittel der Besucher dieser Kulturinstitute stammen nicht aus dem Standortkanton, sondern aus andern Kantonen oder dem Ausland.

## **7.9 Ergänzende Bestimmungen**

Die Vereinbarung ist bewusst offen gestaltet, sodass zusätzliche Kantone beitreten können und sollen. Jeder Kanton hat die Möglichkeit, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende einer Abgeltungsperiode aus der Vereinbarung auszutreten. Eine Kündigung ist dann sinnvoll, wenn ein Vereinbarungskanton die Grundzüge der Vereinbarung ändern möchte, z.B. den Modus der Abgeltung. Offen bleibt vorerst, wie es sich mit dieser Kündigungsklausel im Rahmen des neuen interkantonalen Finanzausgleichs verhält.

## **8. Die Haltung des Regierungsrats**

### **8.1 Beitrittsabsicht**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 23. Januar 2007 seine Absicht erklärt, der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen beizutreten. Er nahm auch den ergänzenden Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und dankte der Arbeitsgruppe für die Abklärungen zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone.

Der Regierungsrat hat die Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) über diese Absicht in Kenntnis gesetzt. Ebenso wurden die Beiträge in den Finanzplan ab 2009 eingestellt. Die Kantonale Kulturförderungskommission begrüsst einen Beitritt zur Vereinbarung. Sie betont jedoch, dass der Beitritt zu keinerlei Kürzungen bei der finanziellen Unterstützung der einheimischen Kulturinstitutionen und Kulturprojekten führen dürfe.

Auch die Regierung des Kantons Nidwalden hat im Januar 2007 seine Absicht erklärt, der Vereinbarung beizutreten. Der Nidwaldner Landrat wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2008 über den Beitritt entscheiden.

## **8.2 Freiwillige und offene Lösung**

Die Vereinbarung basiert auf dem Prinzip der NFA, wie es auch in vergleichbaren Bereichen (Universitäten, Fachhochschulen, Agglomerationsverkehr, Spitzenmedizin, Spezialkliniken usw.) bereits angewendet wird oder angewendet werden soll. Der wesentliche Unterschied zur NFA besteht darin, dass die Lösung zwischen den Kantonen freiwillig und bilateral und vor allem ohne Einmischung des Bundes ausgehandelt wurde. Das Zustandekommen der „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen“ ist als Tatbeweis für die Lebenskraft des schweizerischen Föderalismus zu werten. Die Vereinbarung stellt einen ersten Schritt dar.

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, auf den Beitritt weiterer Kantone hinzuwirken. Mit der offen ausgestalteten Vereinbarung ist nicht nur die Erwartung, sondern auch die Pflicht für die Kantone Luzern und Zürich verbunden, dass das Netzwerk der beteiligten Kantone möglichst rasch ausgebaut wird. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich denn auch, aktiv auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken. Insbesondere wird erwartet, dass im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit zwischen Luzern und Aargau auch der Kanton Aargau sobald wie möglich der Vereinbarung beitrifft.

## **8.3 Beitrag zur Standortqualität**

Die Zentrums Kantone Luzern und Zürich bieten für die Grossregion Zentralschweiz bedeutende professionelle kulturelle Angebote an: Luzerner Theater, Luzerner Sinfonieorchester, Kultur- und Kongresszentrum Luzern KKL, Opernhaus Zürich, Schauspielhaus Zürich sowie Tonhalle-Orchester Zürich. Die Nutzung dieser Kulturangebote durch Einwohnerinnen und Einwohner der sogenannten Umlandkantone, insbesondere auch der Kantone Obwalden und Nidwalden, hat in den letzten Jahren ständig zugenommen.

Die Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen erscheint kultur- und finanzpolitisch sachgerecht und folgerichtig. Der Kanton Obwalden soll auch in Zukunft ebenso ein attraktiver Wirtschaftsstandort wie auch ein Lebensraum mit starker kultureller Ausstrahlung und bedeutendem kulturellem Angebot im Kanton und in Reichweite unseres Kantons bleiben. Die Kulturhäuser mit ihren traditionellen und innovativen Programmen und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten unbestritten einen bedeutenden Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität im Kanton.

## **8.4 Lastenausgleichsbeitrag**

Im Vergleich zum bisherigen Budget für Kulturförderung des Kantons (in den letzten Jahren durchschnittlich rund Fr. 400 000.– aus Mitteln des Lotteriefonds) handelt es sich vergleichsweise um einen hohen Betrag. Angesichts der Tatsache aber, dass die hohe Qualität dieser wichtigen grossen Kulturinstitutionen in Zürich und Luzern, von deren Angebot auch Obwaldnerinnen und Obwaldner profitieren, nur dank massgeblichen Subventionen der öffentlichen Hand (Luzern und Zürich) ermöglicht werden kann, ist die Beitragshöhe gerechtfertigt.

## **8.5 Gemeinsames Interesse**

Schliesslich liegt die Vereinbarung im unmittelbaren Interesse der gesamten Region Zentralschweiz–Zürich. Sie legt ein politisches Zeugnis ab für das kulturelle Bewusstsein und die solidarische Zusammenarbeit im gemeinsamen Interesse der Kulturförderung und Standortpromotion in dieser verkehrstechnisch ausgezeichnet erschlossenen Grossregion.

Beilagen:

- Berechnungsgrundlagen (Anhänge 1 bis 6)
- Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003
- Entwurf Kantonsratsbeschluss